OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500895/7/SE**

Datum: **Linz, 15. Juli 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 2. Mai 2024, GZ: BHBR/924040009419/24, wegen Übertretung des Forstgesetzes 1975 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass

a) die mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 2. Mai 2024, GZ: BHBR/924040009419/24, verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Stunden herabgesetzt werden und

b) in den Rechtsgrundlagen anstatt „i.d.g.F." die Wortfolge „i.d.F. BGBl. I Nr. 59/2002" eingefügt sowie die Wortfolge „§ 174 Abs. 1 Schlusssatz Zi. 1 Forstgesetz 1975" auf „§ 174 Abs. 1 lit. a Z 2 iVm Schlusssatz Z 1, i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2013" ergänzt wird,

als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag im verwaltungsbehördlichen Verfahren reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. Mai 2024, GZ: BHBR/924040009419/24, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) eine Geldstrafe von 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 13 Stunden) wegen Übertretung des Forstgesetzes 1975 verhängt.

I.2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin in offener Frist Beschwerde und beantragte die Behebung des angefochtenen Bescheides und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, dass die gefällten Bäume überwiegend käferbefallen gewesen seien. Im vorgeworfenen Tatzeitraum sei großteils schon kein Deckungsschutz vorhanden gewesen. Der benachbarte Wald habe ein um 30 Jahre über der Obergrenze der Hiebsunreife liegendes Alter erreicht. Aufgrund des akuten Käferbefalls sei Gefahr in Verzug vorgelegen.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 10. Juni 2024, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde samt dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 20. Mai 2025 eine mündliche Verhandlung durch, an der der Vertreter der Beschwerdeführerin (Sohn), eine Vertreterin der belangten Behörde und zwei Förster der belangten Behörde teilnahmen.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Befragung von Auskunftspersonen (Förster der belangten Behörde).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Alle genannten Grundstücke befinden sich in der KG B__.

Die Beschwerdeführerin ist Miteigentümerin des Waldgrundstückes Nr. ddd. Östlich grenzen die Waldgrundstücke Nr. bbb und aaa an.

Die Hauptwindrichtungen im Bezirk C__ sind West und Nordwest. Das Waldgrundstück Nr. bbb ist den Waldgrundstücken Nr. bbb und Nr. aaa in der Hauptwindrichtung vorgelagert.

Das Bestandsalter der auf Waldgrundstück Nr. ddd stockenden Bäume wies mindestens 90 Jahre und auf Waldgrundstück Nr. aaa etwa 70 Jahre auf.

Am 15. Juli 2023 war der 40-m-Bereich zu den östlich angrenzenden Waldgrundstücken noch vorhanden.

Das Ausmaß der Fällung betrug ca. 0,74 ha, wobei davon 0,42 ha im Osten nicht durch flächendeckende Naturverjüngung gesichert wurden.

Der im Osten angrenzende nachbarliche Wald war dadurch einer Windgefährdung ausgesetzt.

Die gefällten Bäume waren nur zum Teil käferbefallen. Der Käferbefall wurde der belangten Behörde nicht gemeldet. Es lag auch keine Anordnung der belangten Behörde zur Käferbekämpfung vor.

Am 5. Juni 2024 und auch am 8. Mai 2025 war auf der gesamten Schlagfläche keinerlei Rinde mit Spuren von Borkenkäferbefall vorzufinden. Die Rinde verrottete zwischen Dezember 2023 bis zum 4. Juni 2024 nicht.

Der Miteigentümer des Waldgrundstückes Nr. ddd ist ausgebildeter Förster und selbständiger Holzhändler. Er bewirtschaftet gemeinsam mit seinem Sohn, welcher einen Abschluss des Studiums der Forstwirtschaft vorweisen kann, den privaten Wald. Etwa 14-tägig erfolgen Borkenkäferkontrollen (Bohrmehl). Die Bewirtschaftung wird kleinräumig durchgeführt. Bei der Nutzung gibt es aufgrund der Erreichbarkeit aber auch „Hiebsopfer".

II.3. Beweiswürdigung

Unbestritten blieb, dass die Hauptwindrichtung West und Nordwest ist.

Förster der belangten Behörde führten am 5. Juni 2024 einen Lokalaugenschein durch. Aufgrund eines am Grundstück Nr. aaa befindlichen Windwurfstockes konnte durch Zählen der Altersringe ein Alter von 65 bis 70 Jahren festgestellt werden.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 – ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 59/2002 und 104/2013, lauten:

Waldbehandlung entlang der Eigentumsgrenzen

§ 14. […]
(2) Jeder Waldeigentümer hat Fällungen entlang seiner Eigentumsgrenzen in einer Entfernung von weniger als 40 Metern zu unterlassen, wenn durch die Fällung nachbarlicher Wald einer offenbaren Windgefährdung ausgesetzt würde (Deckungsschutz).
[…]
(5) Eines Deckungsschutzes bedarf es nicht, wenn
a) der nachbarliche Wald im Sinne der Abs. 2 bis 4 ein um 30 Jahre über der Obergrenze der Hiebsunreife (§§ 80 Abs. 3 und 4 sowie 95 Abs. 1 lit. a) liegendes Alter erreicht hat und der zum Deckungsschutz Verpflichtete die Fällungsabsicht dem Eigentümer des nachbarlichen Waldes nachweislich mindestens sechs Monate vor Durchführung der beabsichtigten Fällung angezeigt hat oder
b) die Fällung im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 2 von der Behörde angeordnet wurde.
c) eine Ausnahmebewilligung nach § 81 Abs. 1 lit. b oder nach § 82 Abs. 3 lit. d erteilt wurde oder Fällungen gemäß § 85 oder § 86 zur Errichtung einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage durchgeführt werden.
[…]

Maßnahmen bei Schädlingsbefall oder gefahrdrohender Schädlingsvermehrung

§ 44. […]
(2) Sind durch die Schädlingsgefahr auch andere Wälder bedroht, so hat die Behörde, wenn es die erfolgreiche Vorbeugung oder Bekämpfung erfordert, den Waldeigentümern des gefährdeten Gebietes gemeinsam oder gleichzeitig durchzuführende Maßnahmen durch Bescheid oder Verordnung vorzuschreiben.
[…]

III.2. Objektiver Tatbestand:

Durch die Fällungen entlang der östlichen Grundgrenze des Waldgrundstückes Nr. 1350/1, war der Deckungsschutz für die deckungsschutzwürdigen Waldgrundstücke Nr. bbb und Nr. aaa nicht mehr gegeben. Die Hauptwindrichtungen sind West und Nordwest und es bestand eine offenbare Windgefährdung der nachbarlichen Waldgrundstücke.

Der Tatbestand des § 174 Abs. 1 lit. a Z 1 iVm § 14 Abs. 2 ForstG 1975 ist in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

III.3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt") und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein derartiges Begehungsdelikt dar, weshalb fahrlässige Tatbegehung genügt und zudem anzunehmen ist, sofern die Beschwerdeführerin nicht ihr mangelndes Verschulden glaubhaft macht. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Beschwerdeführerin dazu initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht (VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050, mwN).

Die Beschwerdeführerin brachte keine Schuldausschließungsgründe vor. Das Verfahren hat auch keine Umstände hervorgebracht, welche die Beschwerdeführerin entlasten und somit ihr Verschulden ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Somit hat die Beschwerdeführerin die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.4. Strafbemessung

III.4.1. Im Verwaltungsstrafverfahren erfolgt die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

III.4.2. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Beschwerdeführerin machte dazu keine Angaben, weshalb von einem durchschnittlichen Einkommen sowie keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten auszugehen ist.

III.4.3. Die belangte Behörde berücksichtigte die bisherige Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin als mildernd, jedoch trifft bei ihr die Qualifikation eines forstlich ausgebildeten Fachpersonals mit langjähriger Erfahrung nicht zu. Auch war zu berücksichtigen, dass ihr Ehegatte und Sohn die Bewirtschaftung ausüben, weshalb aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die verhängte Geldstrafe samt Ersatzfreiheitsstrafe herabzusetzen waren. Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.

IV. Kosten

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG war kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Die Verfahrenskosten vor der belangten Behörde ermäßigen sich auf 15 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer